

**Einwohnergemeinde**



**Gerolfingen**



**Täuffelen**

Die Gemeinde am Bielersee

---

# Abwassertarif 2003

mit Änderungen vom 14.11.2023

Der Gemeinderat von Täuffelen erlässt, gestützt auf

Artikel 28 und ff. des Abwasserreglementes vom 1. Januar 1977 die folgende

## **Verordnung über den Abwassertarif**

### Art. 1

#### Anpassung der Anschlussgebühr an den Schweizer Baupreisindex, Espace Mittelland für Neubauten Mehrfamilienhäuser (Art. 28 Abs. 2 lit. c Abwasserreglement)

Der gültige Gebührenansatz beträgt:

- A) CHF 20.-- pro m2 der erweiterten Bruttogeschossfläche nach SIA416 <sup>1</sup>
- B) Aufgehoben <sup>1</sup>
- C) Für Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb der Bauzonen, erstellt nach dem 1. Januar 1977 beträgt die Anschlussgebühr pro m2 zonengewichteter Grundstückesfläche CHF 5.-  
- pro m2.

### Art. 2

#### Jährlich wiederkehrende Gebühren

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- 1) Für Wohnbauten:
  - a) Grundgebühr pro Wohnung / Küche CHF 150.--
  - b) Verbrauchsgebühr CHF 2.80 pro m3 Frischwasserverbrauch
- 2) Für Landwirte und Gemüsebauern:
  - a) Grundgebühr pro Wohnung / Küche CHF 150.--
  - b) Kopfbeitrag pro Person CHF 150.--. Stichtag für die Erhebung des Kopfbeitrages ist jeweils der 30. Juni. Ungeachtet der Aufenthaltsdauer einer Person ist jeweils der ganze Kopfbeitrag geschuldet.
  - c) Zuschlag für Optionsmenge
- 3) Für Kindergärten:
  - a) Grundgebühr CHF 200.-- pro Schulklasse.
  - b) Verbrauchsgebühr CHF 2.80 pro m3 Frischwasserverbrauch
  - c) Zuschlag für Optionsmenge

<sup>1</sup> Änderungen vom 14.11.2023

- 4) Für die Schulhäuser der Primarschule Täuffelen und des Oberstufenzentrums Täuffelen:  
 a) Grundgebühr CHF 200.-- pro Schulklasse  
 b) Verbrauchsgebühr CHF 2.80 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch  
 c) Zuschlag für Optionsmenge

- 5) Für den Friedhof Täuffelen:  
 a) Grundgebühr für WC-Anlage CHF 250.--  
 b) Zuschlag für Optionsmenge  
 c) keine Verbrauchsgebühren

- 6) Für Alters- und Pflegeheime:  
 a) Grundgebühr für die Betriebsküche für mehr als 10 Personen: CHF 500.--  
 b) Grundgebühr pro bewilligtem Pflegeplatz: CHF 100.--  
 c) Verbrauchsgebühr CHF 2.80 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch  
 d) Zuschlag für Optionsmenge

7) Grosswasserverbraucher

Die Seeländische Wasserversorgung erhebt für Grosswasserverbraucher unterschiedliche Gebühren für Optionsmengen. Wo die SWG eine solche Gebühr erhebt, wird diese auch für die Abwasserentsorgung wie folgt erhoben:

- bei einer Optionsmenge bis 500 m <sup>3</sup>	CHF 200.--
- bei einer Optionsmenge bis 1000 m <sup>3</sup>	CHF 400.--
- bei einer Optionsmenge über 1000 m <sup>3</sup>	CHF 600.--
- bei einer Optionsmenge über 10000 m <sup>3</sup>	CHF 800.--

8) Für Gewerbe und Industriebetriebe:

- a) Pro Küche/Kochnische CHF 150.--  
 b) Verbrauchsgebühr CHF 2.80 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch  
 c) Zuschlag für Optionsmenge  
 d) Zuschläge für Verschmutzungen:

Der Gemeindeverband der ARAT Region Täuffelen belastet die Einwohnergemeinde Täuffelen für verschiedene Gewerbebetriebe mit Zuschlägen für besonders stark verschmutztes Abwasser mit einem Zuschlag. Davon ist zur Zeit die Metzgerei Schütz mit eigenem Schlachthaus betroffen.

Die durch die ARAT Region Täuffelen der Einwohnergemeinde Täuffelen verrechneten Mehrkosten sind den Verursachern weiterzuerrechnen. Diese Mehrkosten werden wie folgt berechnet:

Aufgrund des jeweiligen Budget der ARAT Region Täuffelen wird der Einwohnergleichwert für das kommende Jahr berechnet, nämlich:

Kostenanteil der EGT : Anzahl aller Einwohnergleichwerte der EGT

Berechnung der Mehrkosten für Verschmutzungszuschlag:

$$\frac{\text{Einwohnergleichwert des Betriebes} \times (\text{Verschmutzungsfaktor} - 1) \times \text{Ansatz Einwohnergleichwert}}{\text{Verschmutzungsfaktor}}$$

Die ARA Täuffelen wurde durch den Gemeinderat Täuffelen ermächtigt, den Verschmutzungszuschlag, verursacht durch die Sauerkrautfabrik Dreyer AG, direkt einzufordern. Es besteht ein Vertrag zwischen der ARA und der Dreyer AG.

- 9) Hotels und Restaurationsbetriebe mit oder ohne Alkoholausschank:
- a) Grundgebühr pro Betriebs-Küche mit mehr als 20 Sitzplätzen: CHF 500.--
  - b) Verbrauchsgebühr CHF 2.80 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch
  - c) Zuschlag für Optionsmenge
- 10) Für nicht gewinnorientierte Freizeitbetriebe: (Klubhäuser, etc)
- a) Grundgebühr pro Küche, Kantine oder WC-Anlage CHF 150.--
  - a) Verbrauchsgebühr CHF 2.80 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch
  - c) Zuschlag für Optionsmenge
- 11) Für die Ferienhauszone „Seeufer“: (zur Info: nach Grundlage Kehricht am See)
- a) Grundgebühr pro Wohnung/Küche in Ferienhaus: CHF 150.--
  - b) Grundgebühr pro Küche in Wohnwagen mit oder ohne Vorbau: CHF 75.--
  - c) Verbrauchsgebühr CHF 2.80 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch
  - d) Zuschlag für Optionsmenge

## 12. Quellen

Für die Benutzer von Quellen, deren Abwässer in die öffentliche Gemeindekanalisation geleitet wird, gelten folgende Gebührenansätze:

### 12.1. Quellen mit Wasserzähler:

Für Wohn- und Ferienhäuser:

- a) Grundgebühr pro Wohnung/Küche CHF 150.--
- b) Verbrauchsgebühr CHF 2.80 pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

### 12.2. Für gewerblich oder industriell benutzte Quellen:

- a) Grundgebühr: CHF 400.-- (= Optionsmenge bis 1000 m<sup>3</sup>)
- b) Verbrauchsgebühr CHF 2.80 pro m<sup>3</sup>

### 12.3. Quellen ohne Wasserzähler:

a) Für Wohn- und Ferienhäuser:

Grundgebühr pro Wohnung/Küche CHF 150.--

b) Grundgebühr CHF 200.--

c) Verbrauchsgebühr: Kopfbeitrag pro Person CHF 150.--. Es werden mindestens 2 Kopfbeiträge erhoben.

12.4. Für gewerblich oder industriell benutzte Quellen ist auf Kosten der Benutzer ein Wasserzähler einzubauen.

13. WC-Spühlung mit Regenwasser

Die Inhaber solcher Anlagen sind verpflichtet die gemessene Regenwassermenge jährlich im Sommer der Finanzverwaltung zu melden (Selbstdeklaration).

Verbrauchsgebühr: CHF 2.80 pro m<sup>3</sup> gemessener Menge.

14. Ferienhauszone „Seeufer“ für deren separate Abwasserfinanzierung

a) Sockelbeitrag pro Wohnwagen: CHF 25.--

b) Sockelbeitrag pro Ferienhaus/Wohnung/Küche: CHF 150.--

c) Verbrauchsgebühr. Diese wird wie folgt ermittelt:

Gesamte Kosten der separaten Abwasserrechnung (Kostenart 711 in Fibu) abzüglich Einnahmen (durch Sockelbeiträge, etc.). Der erhaltene Wert wird durch die gesamte Frischwassermenge geteilt und mit dem Frischwasserverbrauch des einzelnen Bezügers multipliziert.

Art. 3

Mehrwertsteuer

Die angegebenen Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt wie folgt in Kraft:

- a) Die Tarife Ziff. 11 und 12, soweit die Ferienhauszonen betreffend, am 1. Januar 2004.
- b) Der ganze übrige Abwassertarif auf 1. Juli 2004 (Beginn der Abwasserperiode 2004/2005).

Auf 1. Juli 2004 wird der bisherige Tarif vom 1. Januar 1998 aufgehoben.

So beraten und einstimmig beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 08. Dezember 2003

Täuffelen, den 08. Dezember 2003

**GEMEINDERAT TÄUFFELEN**

*Der Präsident:  
Ernst Bichsel*

*Der Gemeindeschreiber:  
Reto Wyss*

Veröffentlicht am 23. Januar 2004 im Nidauer Anzeiger.

## Inkrafttreten der Änderungen

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 14. November 2023. Die Änderungen treten mit Beschlussfassung des Gemeinderates in Kraft.

Veröffentlicht am 14. Dezember 2023 im Nidauer Anzeiger.

### **GEMEINDERAT TÄUFFELEN**

*Der Präsident:  
Adrian Hutzli*

*Der Gemeindeschreiber:  
Barbara Zbinden*